



Gutachtliche Stellungnahme, hier: keine Prüfbitte

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften

Bundestags-Drucksache: 20/5663

Bundesrats-Drucksache: 688/22

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 27. Sitzung am 1. März 2023 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 20/5663) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetz ist mit der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung vereinbar.

Die vorgesehenen Regelungen vereinfachen und beschleunigen die Bauleitplanverfahren, indem insbesondere die Möglichkeiten der Digitalisierung für diese verstärkt nutzbar gemacht werden. Damit wird Papier gespart und ein Beitrag zum Prinzip „Nachhaltige Städte und Gemeinden“ geleistet.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

- Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,
- Leitprinzip 4 – Nachhaltiges Wirtschaften stärken,
- Leitprinzip 6 – Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen,

- SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur,
- SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden und
- SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Der Gesetzentwurf stellt einen direkten und plausiblen Bezug zu den Leitprinzipien 1, 4 und 6 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie sowie zu den SDGs 9, 11 und 13 der Agenda 2030 her, weswegen von einer Prüfbitte abgesehen wird.



Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

Berlin, 1. März 2023

Franziska Mascheck, MdB
Berichterstatterin

Albrecht Glaser, MdB
Berichterstatter